

Dieses Formular wird ohne jede Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art bezüglich Änderung von Gesetzen, Vollständigkeit und Richtigkeit zur Verfügung gestellt. Formdock übernimmt keine Haftung für jegliche Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung des Formulars entstehen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Es ist je nach den Einzelfallumständen mit unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen zu gleichlautenden mietvertraglichen Vereinbarungen zu rechnen. Die Verwendung dieses Formulars geschieht ausschließlich auf eigene Verantwortung des Erwerbers oder Verwenders. Der Vermieter und dem Mieter ist jeweils ein von beiden Vertragsparteien unterschriebenes Exemplar auszuhändigen.

Nicht zutreffende Vertragsteile sind zu streichen, freie Felder auszufüllen, ggf. Ergänzungen einfügen, evtl. Anlagen zu verwenden.

Zwischen

Vermieter

Vor- und Zuname, Beruf, Firma

Testfirma

Vor- und Zuname, Beruf, Firma

Irmgard Günther

Straße Nr.

PLZ Ort

Tel. Nr.

Teststr. 25

12345 Musterhausen

vertreten durch

Mieter

Vor- und Zuname, Beruf, Firma

Geburtsdatum

Max Mustermann

wohnhaft in

Straße Nr.

PLZ Ort

Tel. Nr.

Musterstr. 12

12345 Musterhausen

vertreten durch

sowie als Mieter

Vor- und Zuname, Beruf, Firma

Geburtsdatum

wohnhaft in

Straße Nr.

PLZ Ort

Tel. Nr.

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietsache, Mietzweck
Auf dem Grundstück

1. Anschrift des Mietobjektes

Straße Nr.

PLZ Ort

Musterweg 2

12345 Musterhausen

2. werden folgende Räume, Flächen, Stellplätze oder dergleichen vermietet

--

3. Die vermietete Fläche beträgt ca. 90 m²

4. Zweck Betrieb einer/einer

--

Genaue Betriebsbezeichnung, Name des Geschäftes bzw. der gewerblichen Tätigkeit angeben

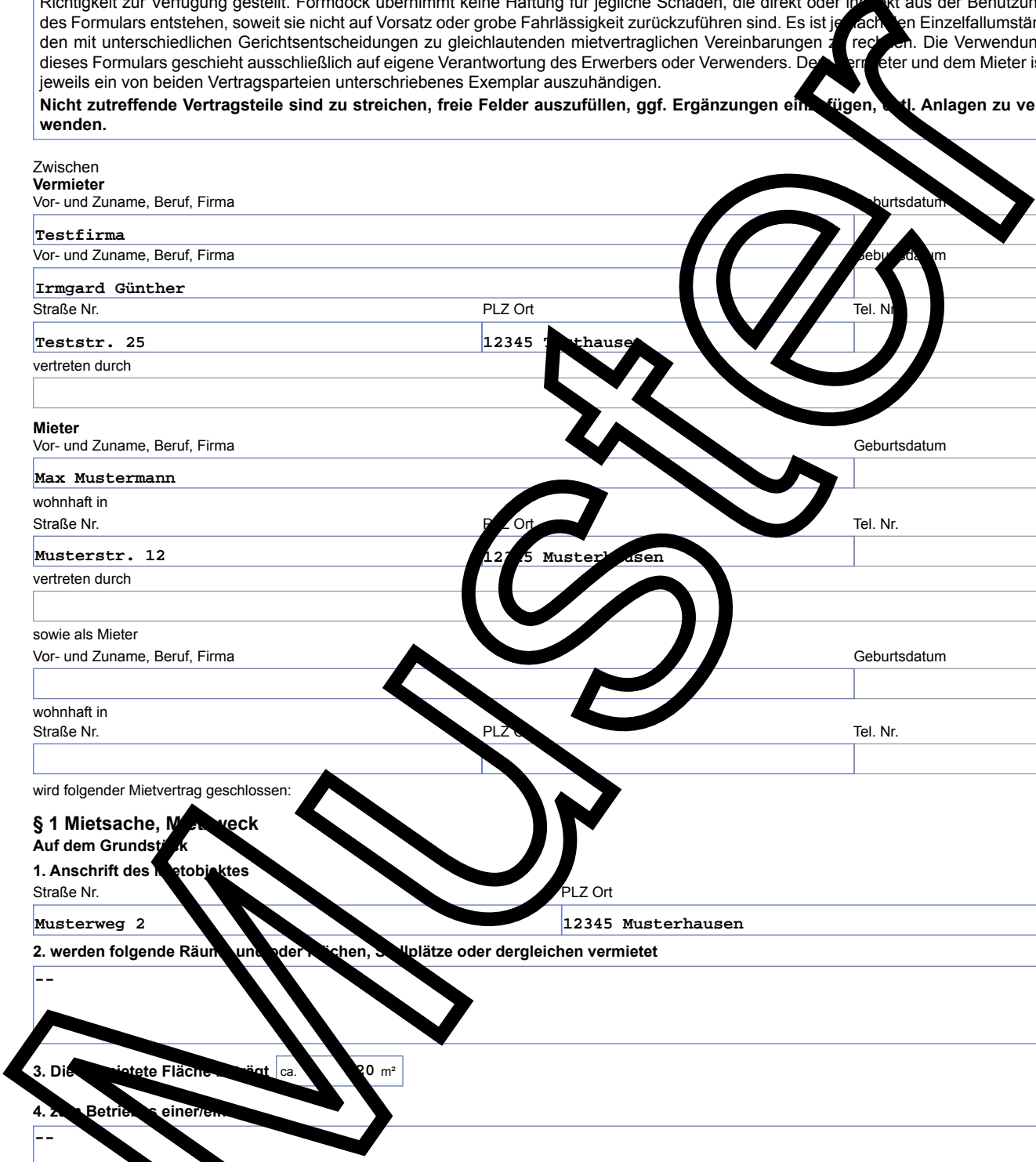
Der Mieter ist verpflichtet, die erforderlichen Betrieb erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen und dafür sowie für die Erfüllung von behördlichen Auflagen, wie z.B. den Nachweis von Stellplätzen oder deren Ablösung, Immissionsschutz, Schallschutz, den Betrieb von Aufzügen usw., die Kosten zu tragen. Der Vermieter übernimmt nicht die Haftung dafür, dass dem Mieter die erforderlichen behördlichen Genehmigungen aus Gründen, die in der Person des Mieters liegen nicht erteilt werden.

5. Dem Mieter werden folgende Schlüssel für die Mietzeit übergeben

Haustür Gewerberaum Zimmer Keller Boden Briefkasten sonst. Schlüssel für

-- -- -- -- -- -- --

Der Mieter kann weitere benötigte Schlüssel anfertigen lassen. Der Vermieter ist davon in Kenntnis zu setzen. Der Verlust eines oder mehrerer Schlüssel ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter ist berechtigt, auf Kosten des Mieters, sofern dieser den Verlust eines bzw. mehrerer Schlüssel zu vertreten hat, den aus Sicherheitsgründen erforderlichen Austausch eines Türschlosses bzw. der gesamten Schließanlage vorzunehmen.





Seriennummer: 00000000000000000000000000000000

§ 2 Mietzeit, Kündigung

2.1 Das Mietverhältnis beginnt am

Es läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von Monaten zum Ende eines

- Kalendervierteljahres
- Kalenderhalbjahres
- Kalenderjahres

gekündigt werden.

2.2 Das Mietverhältnis beginnt am und endet am

Es verlängert sich um falls eine der Parteien nicht spätestens Monate vor dem Ende der Mietzeit einer Verlängerung widerspricht

2.3 Der Vermieter räumt dem Mieter ein Optionsrecht auf eine Vertragsverlängerung um weitere sein.

Bei Ausübung des Optionsrechtes ist eine neue marktübliche Miete zu vereinbaren. Ist eine neue Mietpreisvereinbarung zwischen den Vertragsparteien nicht möglich, ist ein von der IHK zu benennender öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur verbindlichen Feststellung der Miete zu beauftragen.

2.4 Der Mieter kann von der Ausübung des Optionsrecht nur schriftlich bis spätestens vor Vertragsablauf bis zum Gebrauch machen.

2.5 Die Kündigung des Mietvertrages muss schriftlich erfolgen. Sie muss dem Vermieter bzw. einem zur Endgegennahme Berechtigten spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugehen.

2.6 Bei einem Mietverhältnis auf bestimmte Zeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

2.7 Der Mieter gestattet dem Vermieter während der Kündigungsfrist das Anbringen von Kündigungsplakaten oder Schildern an Fenstern oder sonstigen geeigneten Stellen in angemessenem Umfang.

2.8 Falls über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren eröffnet und auch das Mietverhältnis davon betroffen ist, so steht dem Vermieter dennoch zu, sein Kündigungsrecht auszuüben.

2.9 Der Vermieter kann das Mietverhältnis aus wichtigen Grund fristlos kündigen:

- 2.9.1 Wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit einem Betrag / Rückstand, der eine Monatsmiete übersteigt, oder wenn sich der Zeitraum über mehr als zwei Termine erstreckt und der Rückstand zwei Monatsmieten beträgt.
- 2.9.2 Wenn der Mieter nach erfolgter Abmahnung durch den Vermieter den vertragswidrigen Gebrauch, der die Rechte des Vermieters oder eines anderen Mieters erheblich verletzt und dadurch die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar ist.

2.10 Erfolgt die Kündigung fristlos aus wichtigen Grund, haftet der Mieter dem Vermieter für den Mietausfall sowie für alle sonstigen vereinbarten Ansprüche.

§ 3 Miete, Betriebskosten, Umsatzsteuer

3.1 Monatlich zu entrichten sind:

- 3.1.1 Grundmiete
- 3.1.2 Miete für Garagen, Stellplätze (falls nicht enthalten)
- 3.1.3 Betriebskostenvorauszahlung (§ 2 Ziff. 2)
- 3.1.4 Heiz- und Warmwasserkostenvorauszahlung (§ 2 Ziff. 3)
- 3.1.5 Eventuell sonstige Kosten
- 3.1.6 Gesetzliche Umsatzsteuer
- 3.1.7 Gesetzlicher Betrag monatlich

EUR
EUR
EUR
EUR
EUR
EUR
EUR

3.2 Die vom Mieter zu zahlenden Betriebskosten setzen sich gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zusammen:

Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, insbesondere die Grundsteuer, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Siedgebühren, Grundstücksentwässerung, Kosten des Betriebs von Personen- und Lastenaufzüge, Müllbeseitigung, Straßenreinigung, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinreinigung und Immissionsmessung, Kosten der Beleuchtung, Sach- und Haftpflichtversicherung, Gebäudereinigung, Ungezieferbekämpfung, Kosten für den Hauswart, Gartenpflege, Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage oder der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteileranlage, Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege, sonstige Betriebskosten: Kosten der Dachrinnenreinigung, Wartung von Feuerlöschern, Rauchmeldern und Blitzableitern, Kosten der Verwaltung, für Sicherheitsdienste, evtl. zusätzlich Betriebskosten unter § 29 - „Sonstige Vereinbarungen“ aufzuführen.

3.3 Als Umlagemaßstab für die Betriebskosten sowie für die Heiz- und Warmwasserkosten gilt das anteilige Verhältnis der vermieteten zu den übrigen Flächen des Objektes, die zu berücksichtigen sind. Abweichend davon kann der Vermieter nach einem anderen Maßstab abrechnen, der den erfassten unterschiedlichen Verbrauch oder der unterschiedlichen Verursachung entspricht.

3.4 Der Vermieter verpflichtet sich, über die Betriebskosten sowie über die Heiz- und Warmwasserkosten, unter Berücksichtigung der vom Mieter geleisteten Vorauszahlungen, einmal jährlich eine Abrechnung zu erstellen. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Nachzahlungen bzw. Gutschriften sind innerhalb eines Monats auszugleichen. Der Vermieter ist berechtigt, die vom Mieter zu leistenden Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen



Seriennummer: 00000000000000000000000000000000

Jahresbedarf zu erhöhen. Sämtliche durch gesetzliche oder behördliche Regelungen allgemein oder im Einzelfall zugelassenen Erhöhungen bzw. Neueinführungen von Nebenkosten und Grundstückslasten aller Art gelten vom Zeitpunkt der Zulässigkeit an als vereinbart.

3.5 Der Mieter ist auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, auf die Miete, Betriebskosten, Heiz- und Warmwasserkosten und evtl. anfallenden sonstigen Kosten Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu zahlen, wenn der Vermieter zur Umsatzsteuer auch erst nach Vertragsabschluss optiert.

§ 4 Zahlung der Miete und der Nebenkosten

4.1 Die erste Miete und die Mietsicherheit sind vor Übergabe der Mietsache zu leisten. Der Vermieter ist bei Nichtzahlung berechtigt, die Übergabe zu verweigern und den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

4.2 Der laufende Gesamtmietbetrag ist einschließlich sämtlicher Nebenkosten, Zuschläge und der evtl. anfallenden Umsatzsteuer, spätestens zum 3. Werktag eines Monats, im voraus, kostenfrei an den Vermieter zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf die Gutschrift des Betrages beim Vermieter an.

4.3 Die Zahlung des Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto des Vermieters zu erfolgen:

Name des Vermieters, Verwendungszweck (ggf. Bezeichnung oder Anschrift der Mieträume)

IBAN/Konto-Nr.: BIC/Bankleitzahl: Bank:

Der Mieter erteilt eine Einzugsermächtigung (s. Anlage 1).

§ 5 Mietsicherheit

Der Mieter zahlt dem Vermieter vor der Übergabe eine Mietsicherheit in Höhe von EUR

Statt der Barkaution kann auch eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete Bürgschaft eines Kreditinstitutes beigebracht werden.

Der Mieter ist während der Mietzeit nicht zur Aufrechnung mit dem noch ausstehenden Kautionsrückzahlungsanspruch berechtigt. Sind nach Beendigung des Mietverhältnisses noch Nachzahlungen aus der Betriebskostenabrechnung zu erwarten, so darf der Vermieter zur teilweisen Einbehaltung der zur Rückzahlung fälligen Kautions berechtigt.

§ 6 Mietanpassung

1. Staffelmiete

Die vereinbarte Grundmiete bleibt für die ersten 12 Monate seit Vertragsbeginn unverändert. Sie beträgt ab dem 13. Monat und dann jeweils nach Ablauf von 12 Monaten seit der letzten Erhöhung:

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| 1. <input type="text"/> EUR | 2. <input type="text"/> EUR | 3. <input type="text"/> EUR | 4. <input type="text"/> EUR |
| 5. <input type="text"/> EUR | 6. <input type="text"/> EUR | 7. <input type="text"/> EUR | 8. <input type="text"/> EUR |

Weitere Staffelmieten können vereinbart werden.

2. Indexmiete

Wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2005 = 100 gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn oder der letzten Mietanpassung um mehr als 5 % ändert, gilt die prozentuale Änderung der Miete entsprechend. Mietanpassungen wegen baulicher oder technischer Verbesserungen sowie vorgenommener Maßnahmen, die zu Energieeinsparungen führen, bleiben jedoch dabei unberücksichtigt.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Zahlungsrucksand

7.1 Der Mieter ist berechtigt, den Mietzins und die Nebenkosten mit einer Forderung aus § 536 BGB (Mängel der Mietsache) aufzurechnen oder das Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Mit einer Forderung aus § 536a BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters) kann der Mieter nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn er seine Absicht dem Vermieter mindestens einen Monat vor der Fälligkeit des Mietzinses schriftlich anzeigt. Das Mietminderungsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn sich der Mieter mit seinen Mietzahlungen in Verzug befindet. Der Mängelbeseitigungsanspruch des Mieters bleibt hiervon jedoch unberührt.

7.2 Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Ankunft bzw. Gutschrift des Betrages. Der Vermieter ist bei verspäteter Zahlung berechtigt, Mehrkosten und Verzugszinsen zu erheben. Bei Mahnungen wegen verspäteter Zahlung hat der Mieter pauschal 5,00 EUR zu entrichten.

Teilzahlungen sind nach den Bestimmungen des Vermieters zu verrechnen, wenn der Mieter keine Zahlungsbestimmung vorgenommen hat.

§ 8 Heizung, Warmwasserversorgung

8.1 Der Vermieter ist verpflichtet, die Sammelheizungsanlage vom 1. Oktober bis 30. April in Betrieb zu halten. Zur Beheizung außerhalb dieses Zeitraumes vgl. Ziff. 8.3.

8.2 Der Vermieter ist verpflichtet, sofern eine zentrale Warmwasserversorgungsanlage im Hause ist, diese ständig in Betrieb zu halten. Er haftet nur für von ihm grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

8.3 Der Mieter ist verpflichtet, die anteiligen Kosten der zentralen Heizungsanlage sowie der Warmwasserversorgungsanlage zu bezahlen. Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung (Löhne einschließlich Sozialabgaben), Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, Schornsteinfegerkosten für die Zentralheizung, die Kosten der Messungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und die Kosten der Verwendung einer messtechnischen Ausstattung zur Verbrauchserfassung (dazu gehören sämtliche Kosten der Verbrauchserfassung, der Wartung einschließlich der kaufmännischen Abrechnung sowie die ggf. entstehenden Sonderkosten beim Auszug des Mieters -Mietwechselgebühr-, Prüfungsgebühren aller Art (etwa für TÜV), Kosten der Wasserauffüllung und Schlackenabfuhr. Zu den Kosten des Betriebs der Warmwasserversorgungsanlage gehören die Kosten der Wasserversorgung, soweit sie nicht bereits in § 4 Abs. 2 enthalten sind, sowie die Kosten der Wassererwärmung entsprechend den für die zentrale Heizungsanlage aufgeführten Kosten. Die durch eine allgemeine Brennstoffknappheit bedingte teilweise oder völlige Stilllegung der Anlagen berechtigt den Mieter nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Bei überhöhten Temperaturen hat der Mieter kein Recht, die Heizkostenumlage zu mindern. Die Heizperiode läuft vom 1. Oktober bis 30. April. Außerhalb der Heizperiode besteht kein Anspruch auf Beheizung, es sei denn, dass an drei aufeinander folgenden Tagen die Außentemperatur um 21.00 Uhr weniger als 12 °C beträgt.



8.4 Sind Herde und Öfen vorhanden, so hat der Mieter die Kosten für die regelmäßige übliche Reinigung der Öfen und Herde bis zur Schornsteinführung zu tragen.

8.5 Der Vermieter ist berechtigt, die Wärme- und Warmwasserversorgung von der eigenen Zentralheizungsanlage durch gewerbliche Wärme- oder Warmwasserlieferung zu ersetzen. Auf Verlangen des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, ggf. mit einem Dritten einen Vertrag über die Lieferung von Wärme und Warmwasser abzuschließen.

8.6 Werden die Mieträume mit Fernwärme versorgt, so ist der Mieter verpflichtet, sämtliche dem Vermieter entstehende Kosten anteilig zu tragen. Hierzu gehören die Kosten der Wärmelieferung von einer nicht zur Wirtschaftseinheit gehörenden Anlage (Grund-, Betriebs- und Verrechnungspreis) und die Kosten des Betriebs der dazugehörigen Hausanlagen, namentlich des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums sowie die Kosten der Verwendung einer messtechnischen Ausstattung zur Verbrauchserfassung.

8.7 Werden die Mieträume mit Fernwarmwasser versorgt, so ist der Mieter verpflichtet, sämtliche dem Vermieter entstehende Kosten anteilig zu tragen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Lieferung des Warmwassers von einer nicht zur Wirtschaftseinheit gehörenden Anlage (Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreis) und die Kosten des Betriebs der dazugehörigen Hausanlagen.

8.8 Sind die Räumlichkeiten mit Einzelheizung und/oder einer Einzelwarmwasserversorgungsanlage ausgestattet, so trägt der Mieter sämtliche Betriebs- und Wartungskosten. § 3 Ziffer 2 gilt entsprechend. Der Mieter ist nicht von der Verpflichtung zur Beteiligung an den Heizkosten befreit, wenn er die Heizungsanlage nicht nutzt. Falls Heizkörper und Wasserverbrauchszähleinrichtungen vorhanden sind, ist die Abrechnung des Wärmemessdienstunternehmens als vereinbart. Die Abrechnung erfolgt zu mindestens 30% nach der Nutzfläche der beheizten Räume, der Rest nach dem abgelesenen Verbrauch. Falls nach der Heizkostenverordnung keine verbrauchsabhängige Abrechnung erforderlich ist, ist bei der Ausstattung zur Verbrauchserfassung fehlt, wird nach dem Verhältnis der Nutzfläche zueinander verteilt.

8.9 Bei Störungen in der Warmwasserversorgung und der Heizung hat der Mieter keinen Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, die Störungen sind auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Vermieters zurückzuführen. Bei Heizungsanlagen, die mit der zentralen Warmwasserversorgungsanlage verbunden sind, erfolgt die Aufteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

8.10 Erfolgt zum Mietvertragsbeginn eine Zwischenablesung der Heizkostenverhiller und/oder der Warmwasserzähler, werden die Kosten zu Lasten des Mieters. Die Kosten für die Zwischenablesung betragen ca. 60,- EURO und werden vom Mieter nach Vorlage der Rechnung überwiesen oder in der Abrechnung mit aufgeführt. Wird keine Zwischenablesung der Heizkostenverhiller und/oder der Warmwasserzähler mit Beginn des Mietvertrages durchgeführt, erfolgt die Aufteilung der Kosten auf Vor- und Nachmieter im Rahmen der Heizkosten- und/oder Warmwasserkostenabrechnung nach der sog. Gradtagtabelle (Heizkosten) bzw. zeitanteilig (Warmwasserkosten).

§ 9 Aufzuganlagen

9.1 Der Vermieter ist verpflichtet, sofern ein Fahrstuhl im Hause in die Höhe ständig in Betrieb zu halten. Mitvermietete Personen- oder Lastenaufzüge werden sachgemäß in Betrieb gehalten, doch hat der Mieter keinen Anspruch auf ununterbrochene Leistung bzw. auf Entschädigung bei Störungen, es sei denn, die Störung beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Vermieters.

9.2 Der Mieter verpflichtet sich, die Aufzugsbestimmungen in allen Punkten zu erfüllen. Für Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Unfällen irgendwelcher Art haftet der Vermieter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit dem Vermieter Ansprüche gegen dritte Personen zustehen, tritt er sie an den Mieter ab.

§ 10 Zustand der Mietsache, Schönheitsreparaturen

10.1 Der Mieter erklärt, dass er die Mietsache vor Abschluss des Vertrages auf Grund besichtigt hat. Er übernimmt die Mieträume wie besichtigt ohne Mängelrüge und bestätigt, dass er keine Mietminderungsansprüche wegen etwaiger Mängel zum Zeitpunkt der Überlassung der Räume geltend machen wird. Kleinere Mängel, wie zerbrochene Scheiben, fehlende Schrauben usw. behebt der Mieter ohne Verrechnungsmöglichkeit auf eigene Kosten. Wegen des Zustandes der Mieträume verzichtet der Mieter auf einen etwaigen Anspruch gegen den Vermieter auf Durchführung von Schönheitsreparaturen gemäß § 535 BGB (Pflichten des Vermieters) und auf etwaige Mietminderungsansprüche gemäß § 536a BGB (Schadensersatzpflicht des Vermieters). Der Vermieter nimmt den Verzicht an.

Ein Anspruch des Vermieters auf Durchführung von Schönheitsreparaturen und Schadensersatz bei Fälligkeit der Schönheitsreparaturen bleibt von vorstehender Regelung unberührt. Sie umfassen in der Regel das Tapezieren bzw. Anstreichen der Wände und Decken, der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Fensterrahmen sowie der Fenster und Außentüren von innen sowie Reinigen/Shampoonieren der Teppichböden. Naturbelassene sowie lasierte Holzteile dürfen nicht farbig lackiert werden. Bei Mietvertragsende ist das Mietobjekt in einem weiter vermietbaren Zustand, was insbesondere helle und neutrale Farben voraussetzt, zurückzugeben.

Auf Wunsch des Vermieters oder seiner Beauftragten kann der Mieter dazu verpflichtet werden, gemeinsam vor Einzug den Zustand der Mietsache zu besichtigen und in einem Besichtigungsbeprotokoll zu dokumentieren.

10.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich folgende Arbeiten im/am Mietgegenstand durchzuführen:

a) Auf Kosten des Vermieters, bis zum

(ggf. durch Zusatzblatt ergänzen)

b) Auf Kosten des Mieters, bis zum

(ggf. durch Zusatzblatt ergänzen)

§ 11 Benutzung des Mietgegenstandes, Untervermietung

11.1 Die Mietsache darf vom Mieter nur zu den in § 1 aufgeführten gewerblichen Zwecken genutzt werden. Änderungen der Nutzung oder Art des Betriebes dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters und der vorher eingeholten evtl. erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnis vorgenommen werden.

11.2 Ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Vermieters ist der Mieter weder zur Untervermietung des Mietgegenstandes noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung berechtigt. Eine erteilte Erlaubnis gilt nur für den Einzelfall und kann jederzeit widerrufen werden. Der Vermieter kann seine Entscheidung von der Erhebung eines Untervermietungszuschlages abhängig machen. Wird die Erlaubnis zur Untervermietung versagt, ist das Kündigungsrecht ausgeschlossen.



11.3 Der Vermieter kann bei unbefugter Untervermietung verlangen, dass der Mieter das Untermietverhältnis binnen einer Monatsfrist kündigt. Bei nicht erfolgter Kündigung kann der Vermieter das Hauptmietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Vermieter kann dieses Recht jedoch nur binnen eines Monats geltend machen, nachdem er von der unbefugten Untervermietung Kenntnis erlangt hat.

11.4 Der Mieter tritt schon jetzt dem Vermieter für den Fall der Untervermietung die ihm gegen den Untermieter zustehenden Mietforderungen nebst Pfandrecht in Höhe der Mietforderungen des Vermieters zur Sicherung ab.

11.5 Der Mieter haftet im Falle einer Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung für alle Handlungen oder Unterlassungen des Untermieters.

§ 12 Elektrizität, Gas, Wasser

12.1 Sämtliche Leitungsnetze für Gas, Wasser und Elektrizität dürfen vom Mieter nur so in Anspruch genommen werden, dass es zu keiner Überlastung kommt.

12.2 Trinkwasser darf nur für den üblichen Bedarf entnommen werden. Wird Wasser für gewerbliche Zwecke verwendet, hat der Mieter auf eigene Kosten einen Zwischen-Wasserzähler anbringen zu lassen.

12.3 Der Mieter hat bei Störungen oder Schäden an den Versorgungsleitungen für die sofortige Abschaltung und Schadensbegrenzung zu sorgen und den Vermieter zu benachrichtigen.

12.4 Ersatzansprüche des Mieters sind bei Veränderungen der Energieversorgung, insbesondere einer Änderung der Stromart oder der Spannung, gegen den Vermieter ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn die Strom-, Gas- oder Wasserversorgung oder Entwässerung durch einen nicht vom Vermieter zu vertretenden Umstand unterbrochen wird. Treten Natur- oder sonstige Katastrophen ein, hat der Mieter ebenfalls kein Mietminderungsrecht und keine Ersatzansprüche gegen den Vermieter.

§ 13 Werbeanlagen, Automaten

13.1 Sämtliche Schilder, Wandflächen und Automaten müssen sich dem Stil des Grundstücks und der Anlagen der anderen auf dem Grundstück oder in der näheren Umgebung betriebenen Geschäfte und Einrichtungen anpassen und einfügen.

13.2 Der Mieter darf nur im Rahmen der vorher auf seine Kosten einzuholenden baubehördlichen schriftlichen Genehmigungen Schilder und/oder Automaten, Markisen und sonstige Gegenstände auf dem Grundstück, der Gebäudeaußenflächen oder den vermieteten Räumen fachgerecht anbringen oder aufstellen. Beim Vorhandensein von Sammelschildanlagen ist der Mieter verpflichtet, diese zu benutzen und die anteiligen Kosten zu übernehmen. Die schriftliche Einwilligung des Vermieters ist für diese sowie auch für andere Vorrichtungen dieser Werbung, dem Verkauf oder anderer Zwecke dienen, wie Werbetexte an den Außenflächen, Fensterschilder oder in Schaufenstern, vorher einzuholen. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Der Mieter ist in diesem Falle, wie auch bei Räumung der Mietsache, verpflichtet, den alten Zustand wieder herzustellen.

13.3 Sämtliche Kosten für die laufende Unterhaltung und eventuelle Wiederherstellung, auch der bereits vorhandenen von Ihm übernommenen Einrichtungen und Gegenstände dieser Art, übernimmt der Mieter. Er ist für konkreten Schäden verantwortlich und übernimmt die uneingeschränkte Haftung.

§ 14 Aufstellen von Maschinen und sonstigen Anlagen

14.1 Der Mieter ist vor dem Aufstellen von Maschinen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen verpflichtet, die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters sowie etwaige behördliche Genehmigungen für das Aufstellen und den Betrieb einzuholen.

14.2 Falls es durch das Aufstellen oder durch den Betrieb zu nachteiligen Einwirkungen wie z. B. Rissbildungen an Gebäudeteilen durch Erschütterungen oder Überschreitung der zulässigen Belastungsgrenze oder sonstigen Beeinträchtigungen kommt, ist der Mieter verpflichtet, die Maschine, Anlagen oder Einrichtungen umgehend auf eigene Kosten zu entfernen.

14.3 Die Haftung für sämtliche Person- und Sachschäden gegenüber dem Mieter oder Dritten übernimmt der Mieter.

§ 15 Bauliche Änderungen durch den Mieter

15.1 Bauliche Veränderungen dürfen vom Mieter an der Mietsache, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen usw., nur mit der vorher schriftlich eingeholten Zustimmung des Vermieters durchgeführt werden. Die Zustimmung kann der Vermieter davon abhängig machen, dass sich der Mieter zur völligen Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle der Räumung der Mietsache verpflichtet.

15.2 Für die Einholung der erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen ist der Mieter verantwortlich und hat hierfür die Kosten zu tragen. Bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandlung, besonders von behördlichen Auflagen und Vorschriften, haftet der Mieter uneingeschränkt für jeden daraus entstehenden Nachteil des Vermieters.

15.3 Vom Vormieter übernommene Betriebs- und sonstige Einrichtungen gehören nicht zur Mietsache, sondern als vom Mieter eingebaut bzw. angebracht.

15.4 Der Mieter ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses Einrichtungen, mit denen er die Mietsache versehen hat, zunächst dem Vermieter zur Übernahme schriftlich anzubieten. Beide Parteien haben sich so rechtzeitig zu erklären, dass noch vor der Räumung Vereinbarungen hierüber getroffen werden können. Lehnt der Vermieter die Übernahme der Einrichtungen ab, so ist der Mieter verpflichtet, bis zum Vertragsabschluss den früheren Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

15.5 Für sämtliche Schäden, die durch die vom Mieter vorgenommenen Baumaßnahmen entstanden sind, trägt er die uneingeschränkte Haftung.

§ 16 Bauliche Änderungen durch den Vermieter

16.1 Der Vermieter kann ohne Zustimmung der Mieters an der Mietsache Ausbesserungen und bauliche Änderungen, die für die Erhaltung oder Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind, vornehmen.

16.2 Das gilt auch für Maßnahmen, die nicht notwendig, jedoch zweckmäßig sind, wie z.B. zur Modernisierung, Einsparung von Energie sowie solche, die der Vermieter auf Grund von gesetzlichen Vorgaben nicht zu vertreten hat.

Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen kann der Vermieter auf andere Heizstoffe oder Heizsysteme umstellen sowie Heiz- und Warmwasserkostenverteiler, Wärmemengenzähler und Thermostate einbauen.

16.3 Der Vermieter muss sämtliche Vorhaben dem Mieter spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahmen schriftlich anzeigen, wenn der Geschäftsbetrieb des Mieters dadurch erheblich eingeschränkt wird. Die Verpflichtung zur Vorankündigung entfällt bei der Abwendung drohender Gefahren.

16.4 Der Mieter ist verpflichtet, die Bereiche der Mietsache, die von der Maßnahme betroffen sind, zugänglich zu halten und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern.



§ 17 Gemeinschaftsantennen- bzw. Kabel-TV-Anlage; Parabolantennen, Funkantennen

17.1 Falls eine Gemeinschaftsantenne oder eine Kabelfernsehanlage (Breitbandnetz) im Hause vorhanden ist, gilt Folgendes als vereinbart:

17.1.1 Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich abgeschirmte Kabel von der Anschlussdose zum TV zu nutzen, sofern er ein Rundfunk- oder Fernsehgerät betreibt und den Kabelfernsehanschluss (Breitbandnetz) nutzt.

17.1.2 Der Mieter verpflichtet sich ferner, die hierfür in Betracht kommenden gesetzlich zugelassenen Mieterhöhenzuschläge und Umlagen sowie sämtliche durch den Betrieb entstehenden Kosten anteilig zu tragen, und zwar auch dann, wenn er die Außenempfangsanlage bzw. den Kabelfernsehanschluss nicht benutzt.

17.1.3 Ist eine gemeinschaftliche Empfangsanlage nicht vorhanden, ist der Mieter nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters berechtigt, eine Außenempfangsanlage, dies gilt besonders für Parabolantennen, anbringen zu lassen. Die Außenempfangsanlage darf nicht zu einer Verunstaltung des Gebäudes oder Grundstückes führen und muss den einschlägigen Fachbestimmungen für Außenantennen entsprechen. Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage im ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Er übernimmt die Haftung für sämtliche schuldhaft verursachten Schäden.

17.2 Funkantennen dürfen nicht installiert werden.

§ 18 Tierhaltung

18.1 Soweit keine Beeinträchtigungen gegenüber den übrigen Mietern der Wohnanlage entstehen, ist das Halten von Kleintieren erlaubt. Im Übrigen dürfen Tiere im Mietobjekt nicht gehalten werden.

18.2 Die Haltung anderer Tiere, insbesondere von Katzen und Hunden, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. Dies gilt auch für die zeitweilige Verwahrung von Tieren. Die einmal erteilte Genehmigung erlischt spätestens mit dem Verkauf oder Tod des Tieres. Im Übrigen kann die Zustimmung widerrufen werden, wenn von dem Tier Störungen und Beeinträchtigungen ausgehen. Im Falle einer Genehmigung kann diese mit Auflagen verbunden werden. Dies können z. B. insbesondere sein: Weisung auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen, Maulkorbpflicht in Fahrstühlen.

§ 19 Instandhaltung, Vermeidung von Beeinträchtigungen

19.1 Der Mieter ist zum ausschließlichen vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache verpflichtet.

19.2 Der Mieter hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Mietsache von den Bewohner nicht in unzulässiger Weise durch den Geschäftsbetrieb gestört werden.

19.3 Die Mieträume sowie die sich darin befindlichen Anlagen sind ausreichend gepflegt zu behandeln. Die Räume sind ausreichend zu reinigen. Besonders bei fugendichten Fenster, hat der Mieter so zu lüften und zu heizen, dass keine Feuchtigkeitsschäden und Schimmelbildung entstehen.

19.4 Fußböden in den Mieträumen und im Treppenhaus sind so zu pflegen, dass keine Schäden, auch Eindruckstellen, entstehen.

19.5 Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen außerhalb der Mieträume bzw. auf den gemeinschaftlich genutzten Räumen und Flächen ist nicht gestattet.

19.6 Außerhalb der Mieträume darf der Mieter keine Arbeiten vornehmen. Das Abstellen von Fahrzeugen des Mieters sowie seiner Arbeitnehmer, ist nur mit Erlaubnis des Vermieters an den zugewiesenen Plätze erlaubt. Fremde Fahrzeuge dürfen sich nur zum Be- und Endladen auf dem Grundstück aufhalten.

19.7 Abfälle aus dem Gewerbebetrieb, wie z.B. Kartons, Papier sowie sämtliche umweltbelastenden Stoffe, dürfen nicht in die für den Hausmüll bestimmten Behälter entsorgt werden. Der Mieter hat anfallende, umweltschädliche Stoffe auf seine Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

19.8 Im Rahmen seiner Verkehrsversicherungspflicht hat der Mieter dafür zu sorgen, dass hinsichtlich des Gebrauches von Gemeinschaftsflächen, Zugängen, Treppen, Aufzügen, Höfen, Einfahrten, Parkflächen bzw. Dritten nicht geschädigt werden.

19.9 Die Haftung für sämtliche Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalls- und Anzeigepflicht entstehen, übernimmt der Mieter. Dies bezieht sich insbesondere auf Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung von Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten und Heizungsanlagen sowie durch nicht ausreichendes Lüften und Heizen, besonders bei Frost, entstehen. Die Kosten zur Beseitigung von Verstopfungen der Abflussleitungen trägt bis zum Hauptrohr der Mieter.

§ 20 Reinigungs-, Schnee- und Eisbeseitigungspflicht des Mieters

20.1 Falls nicht vermierterseits übernommen, ist vom Mieter die Reinigung der Gemeinschaftsflächen wie Flure, Treppenhäuser, einschließlich der Fensterbänke, sowie sonstiger Gemeinschaftsräume und -flächen, grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel mit den anderen Mietparteien durchzuführen. Dazu gehören auch, falls vorhanden, die Gemeinschaftskellerflächen und -räume sowie sonstige gemeinschaftliche Einrichtungen. Ebenfalls dazu gehört die Reinhaltung der Hauszugänge und Hauseinfahrten, der Haus- und Hoftür, Kelleraußentür, der Treppe vor dem Hauseingang des Grundstückes sowie, soweit die Reinigung des Bürgersteiges und der Straße nicht von der Gemeinde vorgenommen wird, hat der Mieter diese Arbeiten ebenfalls durchzuführen.

20.2 Falls nicht vermierterseits übernommen, ist der Mieter verpflichtet, für sämtliche zum Grundstück gehörenden Zuwege und Hauszugangsbereiche, auch Nebenzugänge und Kellerzugänge, Bürgersteigen und Zuwegen zu den Kfz-Stellplätzen im Rahmen der Vorschriften der zuständigen Ordnungsbehörde, die Beseitigung von Schnee und Eis und, falls erforderlich, das Bestreuen mit abstumpfen zulässigen Mitteln vorzunehmen. Der Mieter beschafft sich die dafür erforderlichen Arbeitsgeräte und das Streumaterial auf eigene Kosten.

Sämtliche vorgenannten Verpflichtungen zu §20.1 und §20.2 entfallen nicht bei Abwesenheit oder Krankheit des Mieters.

20.3 Der Vermieter kann durch entsprechende vorherige Ankündigung die Reinigungspflichten bzw. Wegereinigung und/oder Schnee- bzw. Eisreinigungsarbeiten wieder selbst übernehmen, sie an einen Dritten oder eine Reinigungsfirma übertragen und die hierdurch entstehenden Kosten, als Betriebskosten, auf den Mieter künftig umlegen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist er berechtigt, die Verpflichtung zur Durchführung der entsprechenden Arbeiten wieder auf den jeweiligen Mieter zu übertragen.

§ 21 Gartenanlage und Gartenpflege

Wurden dem Mieter Gartenbereiche und Grünflächen zur Nutzung bzw. zu seinen Mieträumen gehörend überlassen, so hat er für die fachgerechte Pflege zu sorgen. Beete und Rabatten sind regelmäßig zu pflegen, Rasenflächen in der Vegetationszeit vom 15.03 – 31.10. 14 tägl. zu mähen. Sämtliche Kosten für Anschaffungen und Unterhaltung der dafür erforderlichen Geräte, einschließlich eines Rasenmähers, gehen zu Lasten des Mieters. Dies gilt auch für erforderliche Ersatzbeschaffungen, falls Geräte übernommen oder zur Verfügung gestellt wurden.



Für Schäden, die durch nicht sachgerechte Pflege entstehen, übernimmt der Mieter die Haftung. Der Vermieter kann die überlassenen Gartenbereiche jederzeit einschränken bzw. nach seinen Wünschen verändern. Der Mieter darf nur mit Zustimmung des Vermieters Veränderungen bzw. Neubepflanzungen vornehmen. Ersatzansprüche, gleich welcher Art, stehen ihm nicht zu.

Sollte die erforderliche Pflege des überlassenen Gartenbereiches durch den Mieter nicht oder nur eingeschränkt erfolgen, kann der Vermieter nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters durchführen lassen und ihm das übliche Nutzungsrecht ganz oder teilweise entziehen. Ein Öko-Garten wird vom Vermieter nur durch schriftliche Genehmigung geduldet.

§ 22 Pfandrecht des Vermieters an eingebrachten Sachen

Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass es sich um die bei seinem Einzug in die Mieträume eingebrachten Sachen um sein freies Eigentum handelt, das nicht gepfändet oder verpfändet ist.

§ 23 Betreten der Mieträume

23.1 Dem Vermieter und/oder seinen Beauftragten steht die Besichtigung der Mieträume zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen bzw. Auswechseln von Messgeräten zu, sofern er dem Mieter die Besichtigung in angemessener Zeit vor dem Termin ankündigt. Bei dringender Gefahr ist ihm das Betreten der Mieträume zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet.

23.2 Das Gleiche gilt für die Besichtigung der Mieträume im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses oder bei Abschlusshandlung Verkauf des Grundstücks oder der Wohnung zu angemessener Zeit.

23.3 Der Mieter trägt dafür Sorge, dass die Mieträume auch während seiner Abwesenheit betreten werden können. Bei längerer Abwesenheit (länger als drei Tage) des Mieters hat er die Schlüssel an einer für den Vermieter schnell erreichbaren Stelle zu hinterlegen. Die Hinterlegungsstelle ist dem Vermieter rechtzeitig mitzuteilen.

§ 24 Beendigung des Mietverhältnisses

24.1 Der Mieter hat bei seinem Auszug die Mieträume in einem sauberen Zustand mitzuteilen, auch den von ihm selbst beschafften Schlüsseln, zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Vermieter aus dem Haus des Mieters die Mieträume öffnen und reinigen sowie neue Schlösser anbringen lassen, es sei denn, der Mieter weist zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache nach, dass ein Missbrauch des nicht zurückgegebenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Der Mieter ist verpflichtet, die vertraglich geschuldeten Schönheitsreparaturen und Rückbauarbeiten bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache auszuführen.

24.2 Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Schlüssel der Mietsache auch vom Mieter selbst beschliffen, dem Hauswart zu übergeben, und dem Vermieter ist eine Quittung des Hauswartes für die erhaltenen Schlüssel einzusenden. Bei einer Schlüsselabgabe an den Hauswart ohne Übersendung einer entsprechenden Quittung gelten die Mieträume als nicht zurückgegeben. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder einem Mietnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

24.3 Der Mieter verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Anrufung des Gerichts und auf die Geltendmachung von Besitzansprüchen, wenn der Vermieter nach Auflösung des Mietvertrages durch mieter- oder vermietenseitige Kündigung und nach Auszug des Mieters aus den Mieträumen ohne Rückgabe der Schlüssel durch den Mieter, die Mieträume in Besitz nimmt und anderweitig vermietet.

24.4 Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters (§ 2.9), so haftet der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit für alle Mietausfälle, die durch das Leerstehen der Mieträume oder dadurch entstehen, dass im Falle der Neuvermietung nicht der bisherige Mietzins erzielt werden kann. § 546a BGB bleibt unberührt.

24.5 Bei Auszug des Mieters ist dieser verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich die neue Anschrift mitzuteilen.

§ 25 Personenmehrheit als Mieter

25.1 Mehrere Personen als Mieter haften für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.

25.2 Für die Rechtswirksamkeit einer Erklärung des Vermieters genügt es, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben wird. Willenserklärungen eines Mieters sind auch den anderen Mietern verbindlich. Die Mieter bevollmächtigen sich hiermit gegenseitig zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen, und zwar unter gegenseitiger Bereiligung und den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft). Dies gilt nicht für die Kündigung eines Mietverhältnisses.

25.3 Tatsachen, die für einen Mieter eine Verlängerung oder Verkürzung des Mietverhältnisses herbeiführen oder für oder gegen ihn einen Schadensersatz- oder sonstigen Anspruch begründen, haben auch die anderen Mieter die gleiche Wirkung. Entsprechendes gilt für Ehegatten.

25.4 Im Falle des Ausscheidens eines Mitmieters oder eines Ehegatten aus dem Mietverhältnis haftet der ausscheidende Mieter dem Vermieter als selbstschuldnerischer Bürge für alle Miet- und Schadensersatzverpflichtungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung gegen den verbleibenden Mieter oder Nutzer, es sei denn, dass zwischen dem Vermieter und dem ausscheidenden Mieter besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind.

25.5 Ziffer 25.4 gilt entsprechend bei mehreren Mietern für alle Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere auch für Zwangsvollstreckungskosten, die dem Vermieter gegenüber dem Mieter entstehen.

§ 26 Konkurrenzschutz

Konkurrenzschutz für den Mieter ist ausgeschlossen. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 27 Änderung des Vertrages, Veräußerung des Betriebes

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Bei Veräußerung des Betriebes ganz oder teilweise, bedarf es im Falle des Überganges dieses Vertrages auf den Rechtsnachfolger einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Vermieter.

§ 28 Haftung, Versicherungsschutz

Der Mieter übernimmt die Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die durch seinen Betrieb, durch ihn, seine Angehörigen, Arbeitnehmer, Untermieter, Besucher, Lieferanten und Handwerker verursacht werden.

Vor Vertragsbeginn ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.



MUSTER

 formdock.de
Verträge online

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Vermieter

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Mieter



Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Der Mieter nimmt zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Mietverhältnis am SEPA-Lastschriftverfahren teil.

Zahlungsempfänger: (Vermieter oder Bevollmächtigter, z. B. Hausverwalter)

Vor- und Zuname, Firma

Vor- und Zuname, Firma

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort

Gläubiger ID-Nr.

Mandatsreferenz wird gesondert mitgeteilt.

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den / die Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich / weisen wir hiermit mein / unser unten genanntes Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften anzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen - beginnend ab dem Belastungsdatum - von meinem / unserem Kreditinstitut die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Vor- und Zuname, Firma

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort

Konto-Nr. / IBAN:

BLZ / BIC:

Name der Bank:

Datum, Ort

Unterschrift des Kontoinhabers oder Bevollmächtigten